

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5829, 11/7421 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

hier: Ausschluß der Untersuchungshaft für 14- und 15jährige

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 29 ist § 72 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung der Untersuchungshaft ausgeschlossen.“

Bonn, den 19. Juni 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird auf den Antrag der Fraktion der SPD „Reform des Jugendgerichtsverfahrens“ (Drucksache 11/4892, Seiten 4 und 6f.) Bezug genommen.

Im übrigen zwingen die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 29 des Regierungsentwurfs (Drucksache 11/5829, Seiten 30ff., insbesondere S. 33) zu diesem Schritt.

An die Stelle von Untersuchungshaft treten ambulante Maßnahmen oder die vorläufige Einweisung in Einrichtungen der Jugendhilfe.

